



SCHIEDSRICHTERORDNUNG

In der folgenden HBV-Schiedsrichterordnung (HBV-SRO) sind Schiedsrichter, in der männlichen Form angesprochen. Diese Form ist zur Vereinfachung gewählt. Alle Angaben gelten selbstverständlich auch für Schiedsrichterinnen.

- § 1 Im Bereich des Hamburger Basketball-Verbandes (HBV) gilt die DBB-Schiedsrichterordnung (DBB-SRO). Sie wird durch die nachstehenden Bestimmungen ausgeführt und ergänzt.
- § 2 DBB-Schiedsrichterlizenz
 - (a) Die Voraussetzungen für den Erwerb der DBB-Schiedsrichterlizenz sind in der DBB Richtlinie für Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern geregelt.
 Bestehen der praktischen SR-Prüfung. Die praktische SR-Prüfung findet im Bereich des HBV in der Regel bei Spielen der Herren-Kreisliga oder Herren-Bezirksliga statt; im Ausnahmefall kannsie auch bei Spielen anderer Spielklassen (z.B. Jugendspiele, Turniere) stattfinden.
 Über den Einsatz und die Rechte von Prüflingen bei Prüfungsspielen gibt ein Merkblatt der HBV-Schiedsrichterkommission (SRK) in der jeweils gültigen Fassung Auskunft.
- § 3 (1) Eine DBB-Schiedsrichterlizenz ist, sofern nicht eine abweichende Regelung einschlägig ist, mindestens alle zwei Jahre zu verlängern. Eine Verlängerung erfolgt nur, wenn der Schiedsrichter (SR) an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung des laufenden Spieljahres erfolgreich teilgenommen und bis zum 01.07. nach Abschluss der Saison mindestens fünf Spiele geleitet und dies anhand des Schiedsrichter Einsatznachweisheftes nachgewiesen hat. Ausnahmen liegen im Ermessen des HBV SRK.
 - (2) In Jahren, in denen eine Überarbeitung der FIBA-Regeln veröffentlicht wird, gilt ergänzend zu Abs. 1 für alle SR des HBV die Pflicht zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung. Bei Nichtteilnahme oder nicht erfolgreicher Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ruht die Schiedsrichterlizenz.
 - (3) Leitet ein SR 1 bis 4 Spiele bis zum 01.07. nach Abschluss der Saison, so kann er nach Teilnahme einer Vereinsfortbildung und Bestehen des Regeltests seine SR-Lizenz verlängern/erneuern lassen.
 - (4) Leitet ein SR kein Spiel bis zum 01.07. nach Abschluss der Saison, so wird er bis auf weiteres als Schiedsrichter gesperrt und seine SR-Lizenz ruht. Der SR kann nach Teilnahme an einer Vereinsfortbildung und Bestehen des Regeltests und Bestehen in einem Prüfungsspiel seine SR-Lizenz verlängern/erneuern lassen.
 - (5) Der Regeltest hat eine Dauer von 10 Minuten, während dessen sind 25 Fragen aus







HAMBURGER BASKETBALL VERBAND E.V.



dem Schiedsrichterregelfragenkatalog des DBB zu beantworten. Es dürfen maximal 7 Fehler gemacht werden, andernfalls gilt der Regeltest als nicht bestanden. Der Regeltest kann einmal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens ist der SR gesperrt.

(6) Eine ruhende Lizenz kann auf Antrag bei der HBV-SRK unter folgenden Prämissen wieder aktiviert werden: Hat ein SR seine SR-Lizenz auf vorherigen Antrag hin mit Zustimmung des HBV-SRK zwei Jahre lang ruhen lassen, so kann die SR-Lizenz durch die Vorgehensweise gemäß Abs. 3 dieser Regelung wieder reaktiviert werden. Hat ein SR seine SR-Lizenz bis zu vier Jahre lang ruhen lassen, so kann die SR-Lizenz durch die Vorgehensweise gemäß Abs.4 dieser Regelung wieder reaktiviert werden. Hat ein SR seine Lizenz länger als vier Jahre lang ruhen lassen, so ist die SR-Lizenz neu zu erwerben. Ausnahmen regelt die HBV-SRK auf schriftlichen Einzelantrag (z.B. aufgrund nachgewiesener Spieloder Schiedsrichtererfahrung in höheren überregionalen Spielklassen)

§ 4 SRO Schiedsrichtereinsatz

(1) Schiedsrichterkader

- (a) Die HBV-SRK kann Schiedsrichterkader (NN-Pool; F-Kader und weitere Kader bei Bedarf) benennen, deren Mitglieder als einzige für bestimmte Spielklassen zugelassen sind.
- (b) Die Zugehörigkeit zu einem Schiedsrichterkader kann von Prüfungen, Tests, Zertifikaten und anderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (c) Die HBV-SRK wählt aus dem Kreis des höchsten Schiedsrichterkaders die Kandidaten für den überregionalen Einsatz aus.
- (d) Bestätigte Mitglieder des F-Kaders dürfen zur Förderung Ihrer Entwicklung auch in weiteren Spielklassen, als in §13.1 DBB-SRO für sie vorgesehen, als 2. SR durch Ihre Vereine eingesetzt werden. Darüber hinaus können im Auftrag der SRK weitere Maßnahmen vollzogen werden, wo diese SR auch als 1. SR eingesetzt werden.

(2) Persönlicher Spielauftrag

- (a) Ein Mitglied eines Schiedsrichterkaders ist verpflichtet, alle Spiele zu leiten, für die ihm persönlich ein Auftrag erteilt wird.
- (b) Ein Auftrag kann zurückgegeben werden, wenn dieser nicht wahrgenommen werden kann. Die Gründe sind bei der Rückgabe zu nennen. Die Rückgabe hat unverzüglich nach Erteilung des Auftrages bzw. nach Kenntnis des Hinderungsgrundes zu erfolgen.
- (c) Fühlt ein Schiedsrichter sich einer Mannschaft gegenüber befangen, so hat er um Absetzung in gleicher Weise nachzusuchen.











- (3) Überregionaler Einsatz
 - (a) Schiedsrichter, die in der Bundesliga oder in der Regionalliga zum Einsatz kommen sollen, werden von der HBV-SRK benannt.
 - (b) Die HBV-SRK kann die Meldung eines Schiedsrichters für überregionale Ligen von dessen Mitarbeit im Schiedsrichterwesen abhängig machen.
- § 5 Änderungen der HBV-Schiedsrichterordnung werden vom HBV-Verbandstag beschlossen.



